

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Frohnhausen e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister, Registerblatt 2568, Amtsgericht Wetzlar am 28.08.1981

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

“Obst- und Gartenbauverein Frohnhausen e.V.”

2. Sitz des Vereins ist 35684 Dillenburg, Ortsteil Frohnhausen

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes und die Förderung des Heimatgedankens.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung, Aus- und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaues und der Landschaftspflege, durch die Förderung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, durch die Erhaltung und Verbesserung naturnaher Landschaft und Gärten, durch Erhaltung und Pflege landschaftsprägender Obstgehölze.

Der Verein unterstützt alle Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein bedient sich seiner Mitglieder zur Durchführung seiner Aufgaben

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins mit besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

7. Alle Maßnahmen sollen im Einvernehmen mit dem Vorstand durchgeführt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

1. des zuständigen Kreisverbandes
2. des zuständigen Landesverbandes

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden. Der Vorstand hat die Aufnahme zu bestätigen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinsziele erworben haben. Richtlinien dazu sind in der Jubiläumsordnung aufgeführt.
4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und schließt die Anerkennung der Satzung ein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 3. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied
 - a) mit seinem Beitrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt,
 - b) gröblich oder wiederholt gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, wobei das Mitglied gegebenenfalls haftbar gemacht werden kann.

Der Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Ausgeschiedene jegliche Rechte im Verein und das Anrecht am Vereinsvermögen; seine Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Beiträge werden in einer Beitragsordnung vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag darf nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 7 Jubiläen

Leistungen des Vereins zu Jubiläen der Mitglieder sind in einer Jubiläumsordnung aufgeführt. Änderungen dieser Jubiläumsordnung können vom Vorstand gem. §10 Ziffer 6 vorgenommen werden.

Dritter Abschnitt: Organisation des Vereins

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlich begründeten Antrag von wenigstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

3. Einberufung und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden 2 Wochen vor dem Beginn den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Sie ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und zur Beschlussfassung gelangen.
6. Die Mitgliederversammlung
 - befindet über die Jahres- und Kassenbericht,
 - entlastet den Vorstand,
 - wählt den Vorstand und die Kassenprüfer,
 - beschließt die Beitragsordnung,
 - beschließt die Anträge,
 - beschließt Änderungen der Satzung.
7. Alle Beschlüsse – ausgenommen in den §§13 und 14 vorgesehenen Fällen – werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; sie erfolgen durch Handerheben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
8. Auf Antrag von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Mitglieder, die durch Abstimmungen direkt betroffen sind, sind nicht stimmberechtigt.
9. Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, so ist geheim abzustimmen.
10. Für geheime Abstimmungen bzw. Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bilden. Sie bereiten die Wahl vor und führen sie durch. Personen, die dem Wahlausschuss angehören, sind nicht wählbar.
11. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - a. Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, die die Aufgabenverteilung untereinander regeln.
Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
 - Führung der Vereinskasse
 - Schriftführung
 - Mitgliederverwaltung
 - b. Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - Dem geschäftsführenden Vorstand
 - Mindestens 2 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
Für rechtsgeschäftliche Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss erforderlich.
3. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre in den geraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß gewählt Amtsgeschäfte übergeben wurden.
4. Der Vorstand
 - a) berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen zustehen,
 - b) sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse,
 - c) plant Vereinsveranstaltungen,
 - d) verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen,
 - e) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) wirbt für den Verein durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen,
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt durch ein vom Vorstand Beauftragten weitergeführt. Der Beauftragte erhält ein Stimmrecht bis zur nächsten Vorstandswahl.
6. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Einladungen hierzu haben mindestens eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage vorher zu erfolgen. Die Sitzungsleitung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
8. Die Vorstandsmitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus;

eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

9. Die Vorstandsmitglieder führen die ihnen übertragenen Aufgaben im Verein nach bestem Wissen und Gewissen aus.
10. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
11. Der Vorstand ist berechtigt für Sonderaufgaben Ausschüsse zu bilden
12. Der Vorstand kann Anschaffungen und Ausgaben für den Verein bis zur maximalen Höhe des Kassenvermögens beschließen. Für den laufenden Geschäftsbetrieb erstellt der Vorstand in einer Geschäftsordnung entsprechende Verfahrens- und Ausgaberegeln.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer/innen, von denen zwei mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins prüfen.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet eine/r aus. Und wird durch einen anderen ersetzt. Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen das Amt des Kassenprüfers nicht ausüben.

Vierter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 12 Beurkundung

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzulegen. Diese sind von 1 Person des geschäftsführenden Vorstandes und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Den Sitzungsteilnehmern steht das Recht zu jederzeitiger Einsicht zu.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des in Zwecks nach § 2 kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die nicht zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder sind innerhalb von zehn Tagen aufzufordern, ihre Stimme binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich abzugeben (Tag des Poststempels). Nichtbeantwortung dieser Aufforderung gilt als Zustimmung.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Sinne des §2 dieser Satzung in dem Ortsteil Frohnhausen zu verwenden hat.
3. Die Liquidatoren bestehen aus dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Bücher, Journale, Belege und Schriftverkehr sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.


§ 15 Abschließende Bestimmungen

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen dieser Satzung seitens der zuständigen Behörden in der Weise zu beheben, dass Änderungen dem von der Mitgliederversammlung zum Ausdruck gebrachten Willen am nächsten kommen.

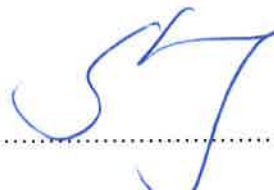
Dillenburg-Frohnhausen, den 24.Juni 2022



Alexander Bastian (GfV)



Carlo Hahner (GfV)



Tanja Stenger (GfV)